

Das 10. Hauptschuljahr

an der

Wernher-von-Braun-Schule

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1	<i>Das 10. Hauptschuljahr an der Wernher-von-Braun-Schule</i> 3
2	<i>Wer kann das 10. Hauptschuljahr besuchen?</i> 3
2.1	Hauptschulabschluss bzw. qualifizierender Hauptschulabschluss am Ende des 9. Hauptschuljahres 3
2.2	Zuerkannter Hauptschulabschluss am Ende des 9. Schuljahres (Gleichstellung) 3
2.3	Weitere Voraussetzungen 3
3	<i>Welche Schulabschlüsse kann man im 10. Hauptschuljahr erreichen?</i> 4
3.1	Nachholen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 4
3.2	Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) 4
4	<i>Studentafel, Differenzierungsmaßnahmen und Förderangebote im 10. Hauptschuljahr der Wernher-von-Braun-Schule</i> 6
4.1	Die Studentafel 7
4.2	Englischunterricht in zwei Anspruchsebenen: Grundkurs und Erweiterungskurs 7
4.3	Förderunterricht in Mathematik in zwei Differenzierungskursen 8
4.4	Prüfungsvorbereitender Förderunterricht in Deutsch 8

1 *Das 10. Hauptschuljahr an der Wernher-von-Braun-Schule*

Diese Broschüre soll alle Interessierten über das 10. Hauptschuljahr an der Wernher-von-Braun-Schule (WvB) informieren. Sie ermöglicht u. a. Einblicke in die Aufnahmebedingungen, die Ziele und die Besonderheiten des 10. Hauptschuljahres.

Unsere Schule bietet bereits seit vielen Jahren ein 10. Hauptschuljahr an. Hier ist besonders unser vielfältiges Differenzierungs- und Förderangebot für diese Jahrgangsstufe zu erwähnen, das dazu beiträgt, möglichst viele Schüler/innen zu dem gewünschten Schulabschluss zu führen.

Außerdem macht die WvB seit dem Schuljahr 2005/06 an drei Nachmittagen (montags, mittwochs und donnerstags) Programm. - Viele Schülerinnen und Schüler, auch die des 10. Hauptschuljahres, nutzten bisher die Hausaufgabenbetreuung und/ oder nahmen freiwillig an den AG-Angeboten der pädagogischen Mittagsbetreuung teil (s. Broschüre „Päd. Mittagsbetreuung an der WvB“).

2 *Wer kann das 10. Hauptschuljahr besuchen?*

Das 10. Hauptschuljahr ist ein freiwilliges Schuljahr. Damit man es besuchen kann, muss man allerdings einige Bedingungen erfüllen.



2.1 Hauptschulabschluss bzw. qualifizierender Hauptschulabschluss am Ende des 9. Hauptschuljahres

In das 10. Hauptschuljahr können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die am Ende des 9. Hauptschuljahres den Hauptschulabschluss oder den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht haben.

2.2 Zuerkannter Hauptschulabschluss am Ende des 9. Schuljahres (Gleichstellung)

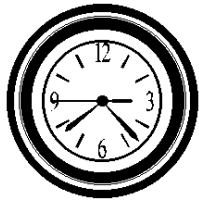
Auch Schüler/innen, die im 9. Schuljahr eine Realschule, ein Gymnasium oder einen entsprechenden Schulzweig einer Gesamtschule besucht haben, können in die Jahrgangsstufe 10 des Hauptschulzweiges aufgenommen werden, wenn ihr Zeugnis eine Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Gleichstellungsvermerk) beinhaltet (vgl. VOBGM § 39 vom 14.7.2005).

2.3 Weitere Voraussetzungen

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass nur Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich anwesend sind, die ein angenehmes Sozialverhalten aufweisen und die selbst den nötigen Arbeitswillen aufbringen, erfolgreich im 10. Schuljahr mitarbeiten können.

Die Entscheidung für eine Zulassung zum 10. Hauptschuljahr wird uns daher erleichtert,

- wenn die vorzulegenden Zeugnisse keine unentschuldigten Fehlzeiten beinhalten und



- wenn hier die Leistungen im Arbeits- und Sozialverhalten mindestens mit „befriedigend“ (3) beurteilt wurden.

Anmeldungen zum 10. Hauptschuljahr (s. beiliegendes Anmeldeformular der WvB) sollten mit den angeforderten Unterlagen bis zum 15. Mai der Wernher-von-Braun-Schule vorliegen.

3 Welche Schulabschlüsse kann man im 10. Hauptschuljahr erreichen?

3.1 Nachholen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

Der qualifizierende Hauptschulabschluss ermöglicht u. a. den Besuch der zweijährigen Berufsfachschule.

Für die Zuerkennung des qualifizierenden Hauptschulabschlusses müssen die Schülerinnen und Schüler nach Festlegung der Klassenkonferenz in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch an der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des (qualifizierenden) Hauptschulabschlusses teilnehmen.

Haben diese am Ende der Jahrgangsstufe 9 nicht an der schriftlichen Prüfung im Fach Englisch teilgenommen, muss die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in diesem Fach erfolgen.

Der qualifizierende Hauptschulabschluss wird zuerkannt, wenn:

1. die schriftliche Prüfung (s. o.) mit „befriedigend“ (3) oder besser abgelegt wurde,
2. die Gesamtleistung (in entsprechender Anwendung des § 56 der VOBGM) mit 3,0 oder besser bewertet wurde und
3. die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung nach Maßgabe des § 55 der VOBGM erfüllt wurden:
 - In allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtes müssen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sein.
 - Nicht ausreichende Leistungen können durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtes ausgeglichen werden.
 - Schlechter als mit der Note ausreichend beurteilte Leistungen in fünf oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden.
 - Schlechter als ausreichend bewertete Leistungen in drei oder mehr Fächern können nicht ausgeglichen werden, wenn eines dieser Fächer Deutsch oder Mathematik ist.

vgl. VOBGM
§ 57,
Absatz 2

vgl. VOBGM
§ 57,
Absatz 3

vgl. VOBGM
§ 55

3.2 Erwerb des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)

Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) ermöglicht u. a. den Besuch der Fachoberschule oder des Beruflichen Gymnasiums.

Schülerinnen und Schüler, die nach einem bereits erreichten qualifizierenden Hauptschulabschluss ein zehntes Hauptschuljahr besuchen, können den mittleren Bildungsabschluss erwerben, wenn sie durch die Klassenkonferenz zur Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule zugelassen werden:

vgl. *VOBGM*
§ 58, Absatz 1

- Voraussetzung für die Zulassung ist, dass in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Arbeitslehre, Geschichte, Erdkunde, Politik und Wirtschaft, Physik, Chemie und Biologie (...) mindestens befriedigende, in zwei dieser Fächer (...) mindestens gute Noten erreicht worden sind.
- Über die Zulassung entscheidet die Klassenkonferenz in der Woche nach den Osterferien.

vgl. *VOBGM*
§ 58, Absatz 2

Schüler/innen, die den Hauptschulabschluss nicht in Form des qualifizierenden Hauptschulabschlusses erreicht haben, können am Ende des zehnten Hauptschuljahres den mittleren Bildungsabschluss erwerben, wenn Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung der Schülerinnen oder der Schüler erwarten lassen, dass der mittlere Abschluss erreicht werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung dieser Schülerinnen und Schüler zur Abschlussprüfung im Bildungsgang Realschule trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz.

vgl. *VOBGM*
§ 58, Absatz 3

Für den mittleren Abschluss, der am Ende des 10. Hauptschuljahres erworben wird, sind die Anforderungen des mittleren Bildungsganges zu Grunde zu legen:

vgl. *VOBGM*
§ 58, Absatz 4

1. Abschlussprüfung
2. Leistungsbewertung: Erfüllung der Voraussetzungen

zu 1. Abschlussprüfung

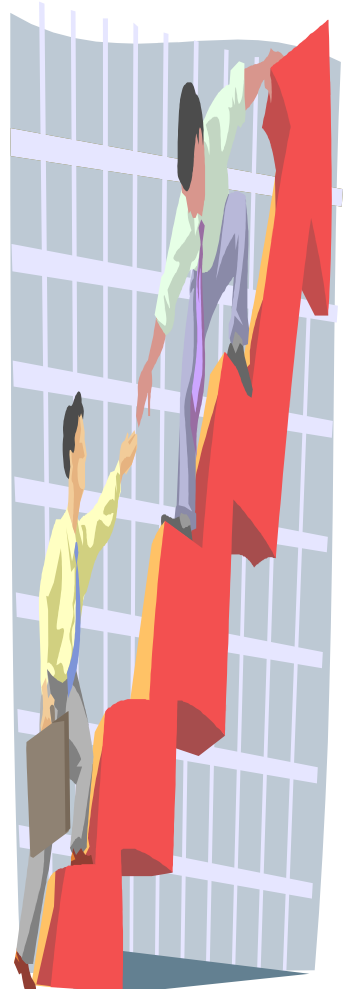
- Die Prüfung zum mittleren Abschluss besteht aus
 - einer schriftlichen Prüfung [...] in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (Englisch)und
 - einer mündlichen Prüfung in einem anderen Fach oder einer Hausarbeit mit Präsentation in einem anderen Fach.

zu 2. Leistungsbewertung: Erfüllung der Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen für den mittleren Abschluss [...] erfüllt, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Ermittlung der Endnoten (nach § 61 der *VOBGM*), gerundet auf ganze Noten, in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder nicht ausreichende Leistungen wie folgt ausgleichen kann:
 - Die Note mangelhaft (5) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (Englisch) (...) kann nur durch die Note sehr gut (1) oder gut (2) in einem oder die Note befriedigend (3) in zwei dieser Fächer (...) ausgeglichen werden.

vgl. *VOBGM*
§ 60

Der Ausgleich kann auch durch die Note befriedigend (3) in einem



- dieser Fächer (...) erfolgen, wenn die Leistungen in allen Fächern (...) im Durchschnitt mindestens 3,0 sind.
- Die Note mangelhaft (5) in den übrigen Fächern kann nur durch die Note sehr gut (1) oder gut (2) in einem oder die Note befriedigend (3) in zwei Fächern ausgeglichen werden.
 - Die Note ungenügend (6) in einem der übrigen Fächer kann nur durch die Note sehr gut (1) in einem anderen Fach, die Note gut (2) in zwei anderen Fächern oder die Note befriedigend (3) in drei anderen Fächern ausgeglichen werden.
 - Ungenügende Leistungen (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (Englisch) (...) schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
 - Mangelhafte Leistungen (5) in zwei dieser Fächer (Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache) (...) schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
 - Eine mangelhafte Leistung (5) in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (...) und eine ungenügende Leistung (6) in einem anderen Fach schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.
 - Die Noten mangelhaft (5) oder ungenügend (6) in drei oder mehr Fächern schließen die Zuerkennung des mittleren Abschlusses aus.

4 Studentafel, Differenzierungsmaßnahmen und Förderangebote im 10. Hauptschuljahr der Wernher-von-Braun-Schule

Einerseits sieht das 10. Hauptschuljahr vor, dass Schüler/innen, die einen „einfachen“ Hauptschulabschluss erreicht haben, einen qualifizierenden Hauptschulabschluss nachholen können. Vorrangiges Ziel ist es bei diesen Schülerinnen und Schülern, den Unterrichtsstoff aus dem Lehrplan der Hauptschule aufzugreifen, zu vertiefen und weiterzuführen.

Andererseits soll das 10. Hauptschuljahr gute Schüler/innen zum Realschulabschluss begleiten. Hierbei soll der Unterrichtsstoff der Realschule vermittelt werden.

Um möglichst allen Schülerinnen und Schülern und ihren jeweiligen Abschlusszielen gerecht werden zu können, bietet die Wernher-von-Braun-Schule die Abdeckung der Studentafel sowie einige Differenzierungsmaßnahmen und Förderangebote an.



4.1 Die Stundentafel

Deutsch	4 Wochenstunden
Englisch (in zwei Anspruchsebenen)	jeweils 3 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden
Religion/ Ethik	2 Wochenstunden
Kunst	2 Wochenstunden (Epochalunterricht)
Musik	2 Wochenstunden (Epochalunterricht)
Chemie	2 Wochenstunden
Physik	2 Wochenstunden
Politik und Wirtschaft	2 Wochenstunden
Geschichte	2 Wochenstunden
Arbeitslehre	3 Wochenstunden
Informations- u. kommunikationstechnische Grundbildung (IKG)	2 Wochenstunden
Förderangebote, Differenzierungsangebote	s. u.
Angebote der Pädagogischen Mittagsbetreuung	s. Broschüre „Päd. Mittagsbetreuung an der WvB“

4.2 Englischunterricht in zwei Anspruchsebenen: Grundkurs und Erweiterungskurs

Englischunterricht wird in zwei Anspruchsebenen - Grundkurs bzw. Erweiterungskurs - angeboten:

- Für die Einstufung in den Grund- bzw. Erweiterungskurs sind folgende

Kriterien entscheidend:

- Schulabschluss im 9. Schuljahr (Hauptschulabschluss oder qualifizierender Hauptschulabschluss)
- Englischnote im 9. Schuljahr
- im Vorjahr besuchte Schulform (z.B. Haupt- oder Realschule...)
- hausinterner Einstufungstest

- Beide Kurse arbeiten nach den gleichen Vorgaben der Lehrpläne (Hauptschul- und Realschullehrplan). Die Lehrkräfte koordinieren miteinander.
- Das Wechseln der Kurse ist damit während des Schuljahres möglich.
- Der Grundkurs baut auf dem Abschlussprofil „Englisch“ des 9. Hauptschuljahres auf und fördert v. a. Schüler/innen mit nicht so guten Englischkenntnissen.

Im 2. Halbjahr bereitet er u. a. das Nachholen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses vor.

vgl.

§ 11, Absatz 3
der VO über die
Stundentafel für
die Jahrgangsstufen 5 bis 10
der Hauptschule



- Im Erweiterungskurs werden die höheren Anforderungen gestellt. Ziel ist es in erster Linie, Teilnehmer/innen mit mindestens befriedigenden Englischkenntnissen (s. Zulassungsbedingungen) auf einen Realschulabschluss vorzubereiten.
- Die Kurszugehörigkeit (G- bzw. E-Kurs) wird im Zeugnis ausgewiesen.

4.3 Förderunterricht in Mathematik in zwei Differenzierungskursen

Mathematik wird im Klassenverband erteilt.

Zusätzlich werden für jede/n Schüler/in zwei Differenzierungskurse (mit jeweils zwei Wochenstunden) angeboten:

- Leistungsschwächere Schüler/innen erhalten hier zusätzliche Hilfestellungen.
- Bei leistungsstärkeren Schüler/innen wird der Unterrichtsstoff weitergeführt und vertieft.
- Für die Differenzierungsstunden besteht Teilnahmepflicht - im Zeugnis werden die Kurse entsprechend ausgewiesen.

siehe
*Pädagogische
Mittagsbetreuung
der WvB*

4.4 Prüfungsvorbereitender Förderunterricht in Deutsch

Deutsch wird im Klassenverband erteilt.

Zusätzlich wird für Schüler/innen, die in Deutsch eine schriftliche Prüfung ablegen werden (Nachholen des qual. Hauptschulabschlusses bzw. Erwerb des mittleren Abschlusses), ein prüfungsvorbereitender Kurs im 2. Schulhalbjahr (mit einer Wochenstunde) angeboten.

siehe
*Pädagogische
Mittagsbetreuung
der WvB*

Wernher-von-Braun-Schule

Schulformbezogene Gesamtschule
mit pädagogischer Mittagsbetreuung
Wernher-von-Braun-Straße 4
36119 Neuhof

Tel. 06655/9627-0 und 2625 // Fax 06655/72869

